

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhausen vom 21. Oktober 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. November 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neuhausen vom 21. Oktober 2025 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(2) Der Bau- und Umweltausschuss sowie der Verwaltungs- und Finanzausschuss bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Jugend- und Sozialausschuss sowie der Umlegungsausschuss bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10
Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss hat die sich aus den §§ 45 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung des Landes Baden-Württemberg ergebenden Zuständigkeiten. Der Umlegungsausschuss ist ferner zuständig für die Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen, 26. November 2025



Dr. Sabine Wagner
Bürgermeisterin

